

GAEDE & GLAUERDT

Übersicht zur Dienstreise-Versicherung (2012)

Gültig für Ortsvereine, die Mitglied sind im Landesverband Württembergischer Imker e.V. sind.

Der Landesverband hat eine Spezialversicherung abgeschlossen, die seinen eigenen Ortsvereinen ebenfalls zur Verfügung steht.

Versicherte Fahrzeuge und Fahrten

Abgesichert werden können die privat zugelassenen Personen- und Kombifahrzeuge, die von Mitgliedern des Vorstands des Ortsvereins gefahren werden. Dem gleichgestellt sind Fahrzeuge Dritter, soweit diese im Auftrag des Vorstands des Ortsvereins unterwegs sind. Voraussetzung ist, dass solche Aufträge vor Fahrtantritt schriftlich vom Vorstand des Ortsvereins erteilt wurden. Fahrten für die vom Ortsverein Km-Gelder übernommen werden, gelten im Zweifel als Dienstreise, die unter Versicherungsschutz steht. Versichert sind nur Fahrten, die für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Aufgaben des Ortsvereines eingesetzt werden. Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf den Ortsverein zugelassen sind.

Beginn und Ende der versicherte Fahrten

Der jeweilige Versicherungsschutz beginnt mit Inbetriebnahme des Fahrzeugs bei Antritt der Reise und endet bei der Rückkehr zur Wohnung oder Arbeitsstätte des Reisenden.

Die Leistungen des Versicherers umfassen zwei Bereiche:

1. **Haftpflichtversicherung** mit einer Selbstbeteiligung von 250,00 €
2. **Voll- und Teilkaskoversicherung** mit einer Selbstbeteiligung von 250,00 €

Der Versicherer des Landesverbandes übernimmt, sofern er nicht selbst direkt eintrittspflichtig ist, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren die Zusatzaufwendungen, die sich aus einer evtl. Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes des eigenen Vertrages ergeben. Erstattungsfähig ist auch die evtl. in der eigenen Kraftfahrtversicherung bestehende Selbstbeteiligung, sofern sie den Betrag von 250,00 € übersteigt.

Schadenmeldung und Verhältnis zur eigenen Kraftfahrtversicherung

Bei Haftpflichtschäden und bei Bestehen einer eigenen Voll- und/oder Teilkaskoversicherung, die privat ebenfalls abgeschlossen wurde, ist die eigene Kraftfahrtversicherung im Schadenfall zunächst zuständig und in Anspruch zu nehmen. Abweichungen dazu können aber abgestimmt werden. Wenn keine eigene Voll- und/oder Teilkaskoversicherung besteht, ist von Anfang an der Versicherer des Landesverbandes für die Regulierung von Kasko- und Teilkaskoschäden zuständig.

Schäden sind unverzüglich der eigenen Kraftfahrtversicherung und außerdem über den Landesverband bei Gaede & Glauerdt zu melden.

Anmeldung und Beitrag

Ortsvereine, die sich diesem Vertrag des Landesverbandes anschließen wollen, können das beim Landesverband beantragen. Dafür sind pro Kalenderjahr pauschal 20,00 € an den Landesverband zur Weiterleitung an Gaede & Glauerdt zu entrichten. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Eingang der Anmeldung beim Landesverband. Eine Erfassung zurückliegender Zeiträume (Rückdatierung des Antrags) ist nicht zulässig.

Anmerkung:

Dieses ist eine Kurzfassung zum Versicherungsschutz (Übersicht). Es gelten die Bedingungen und Klauseln der Dienstreise-Versicherung Nr. 01 048950 0014/5 40 vom 28.02.2012.